

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der WASGAU Produktions & Handels AG („WASGAU AG“) gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der WASGAU AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 grundsätzlich entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

Ziffer 3.8 – Selbstbehalt

Der Kodex empfiehlt eine abgeschlossene D&O Versicherung mit einem angemessenen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat zu vereinbaren.

Die D&O-Versicherung der WASGAU AG für den Aufsichtsrat sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen sowie wissentliche Pflichtverletzungen vor. Versicherungsschutz wird nur für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen von Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Nur in diesem Rahmen stellt sich daher die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts. Ein Selbstbehalt für fahrlässiges Verhalten von Aufsichtsratsmitgliedern empfiehlt sich nach unserem Erachten nicht, weil hieraus eine besondere Belastung der Aufsichtsratsmitglieder in der Amtsausübung resultiert.

Ziffern 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5 - Vorstandsvergütung

Der Kodex enthält in den Ziffern 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5 verschiedene Empfehlungen zur Vorstandsvergütung und deren Offenlegung.

Der in der Hauptversammlung der WASGAU Produktions & Handels AG vom 22. Juni 2011 gefasste Beschluss über die Befreiung der Gesellschaft von der Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung fand letztmals auf den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2015 Anwendung. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat aber am 8. Juni 2016 beschlossen:

In den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft unterbleiben die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a HGB (ggf. in Verbindung mit § 315a Abs. 1 HGB) verlangten Angaben. Dieser Beschluss findet erstmals auf den Jahres- und Konzernabschluss des laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft und letztmals auf den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 der Gesellschaft Anwendung.

Die Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgte und erfolgt nicht nach den Empfehlungen des Kodexes aus den Ziffern 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5, sondern allein in dem durch die Hauptversammlung 2011 und 2016 jeweils beschlossenen Umfang der gesetzlichen Vorschriften. Durch diese gesetzlichen Vorschriften wird eine hinreichende Transparenz der Vorstandsvergütung erreicht.

Die Vergütung des Vorstandes entspricht aber auch inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere ist diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung im Sinne von § 87 Abs. 1 S. 2 AktG ausgerichtet. Sie umfasst fixe und variable Bestandteile, wobei letztere eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und auch entsprechend der Empfehlung aus Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 6 der Höhe nach beschränkt sind. In Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 6 ist jedoch zusätzlich vorgesehen, dass die Vorstandsvergütung „insgesamt“ beschränkt werden soll. Da die den Vorstandsmitgliedern gewährte Festvergütung fest und nicht variabel ist, ist nach Auffassung der Gesellschaft mit der Begrenzung der variablen Vergütung auch diese Empfehlung bereits umgesetzt. Höchstvorsorglich wurde und wird aber auch von dieser Empfehlung eine Abweichung erklärt. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 wurde die Vorstandsvergütung durch entsprechende Änderung der Anstellungsverträge aller Vorstandsmitglieder auch insgesamt auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Von Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK wurde und wird abgewichen. Der Aufsichtsrat strebt für die Vorstandsmitglieder kein bestimmtes „Versorgungsniveau“ im Ruhestand an, sondern eine markt- und unternehmenskonforme Vergütung ihrer Tätigkeit, für welche Versorgungszusagen stets nur ein Vergütungselement sein können. Wesentlich ist für den Aufsichtsrat eine ganzheitliche Sicht, denn sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

Ziffer 5.3.3- Nominierungsausschuss

Der Kodex empfiehlt die Bildung eines nicht mit Arbeitnehmervertretern besetzten Nominierungsausschusses. Auf diesen Mehraufwand wurde und wird verzichtet, weil die gesetzlichen Vorkehrungen des § 124 Abs. 3 S. 5 AktG gegen eine Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern an entsprechenden Beschlussvorschlägen durch den Aufsichtsrat ausnahmslos beachtet wurden und auch künftig strikt befolgt werden.

Ziffer 5.4.1 und 5.4.2 – Zusammensetzung des Aufsichtsrat

Nach Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die auch bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien berücksichtigt sowie im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen. Des Weiteren soll der Aufsichtsrat eine Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen. Weitere Empfehlungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ergeben sich aus Ziffer 5.4.2. Von diesen Empfehlungen wird insgesamt abgewichen. Für die Gesellschaft kommt es bei der Besetzung des Aufsichtsrats vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Sie ist auch der Ansicht, dass ihrem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl von unabhängigen Mitgliedern angehört. Nachdem aber der Begriff „unabhängige Mitglieder“ noch nicht abschließend geklärt ist, erklärt die Gesellschaft höchstvorsorglich auch eine Abweichung insoweit.

Ziffer 5.4.6 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Kodex empfiehlt eine individualisierte Angabe der, aufgegliedert nach Bestandteilen, bezahlten Vergütung oder gewährten Vorteile.

Aufgrund der unseres Erachtens insgesamt angemessenen Gesamtvergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig. Die WASGAU AG nutzt die Möglichkeit, auf die Expertise von Aufsichtsratsmitgliedern zu speziellen Themen zurückgreifen zu können. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis einer geringfügigen (symbolischen) Vergütung. Für eine individualisierte Darstellung sehen wir keinen Bedarf.

Ziffer 5.5.3 – Bericht über Interessenkonflikte

Im Konzerngeschäftsbericht wurde in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet, dass Interessenkonflikte 2015 nicht auftraten. Von einer wortgleichen Wiederholung später im Bericht des Aufsichtsrats, wie es der Empfehlung des Kodexes entsprochen hätte, wurde zur Entlastung des Berichts abgesehen.

Pirmasens, 14. Dezember 2016

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand